

Förderprogramm zur Stärkung der Heidelberger Clubs

A. Ziele der Förderung: Erhalt der Heidelberger Clubs

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehende Schließung von Betriebsstätten haben die ohnehin schwierige Ausgangssituation vieler Clubs zum Teil dramatisch verschlechtert.

Das Förderprogramm zur Stärkung der Heidelberger Clubs soll neben den Soforthilfeprogrammen des Landes und Bundes im Jahr 2020 eine weitere einmalige finanzielle Unterstützung auf kommunaler Ebene anbieten.

B. Zuwendungsempfänger

- (1) Das Förderprogramm richtet sich an Clubs,
 1. die ihren Firmensitz (und ihre Spielstätte) in Heidelberg haben,
 2. die überwiegend Unterhaltungsmusik im Sinne der GEMA anbieten und bei der GEMA ihre Konzerte angemeldet und bezahlt haben,
 3. die – vor dem 15. März 2020 – seit mindestens einem Jahr einen Konzertbetrieb vorweisen können,
 4. die eine Besucherkapazität von 2.000 Personen nicht überschreiten und
 5. mindestens zehn Livemusikveranstaltungen im Jahr 2019 mit erkennbarem musikalischen Profil durchgeführt haben.
- (2) Club im Sinne des Absatz 1 ist ein Raum für die Produktion neuer Szene und Musikstile. Ein Club ist eine Musikspielstätte mit der Erlaubnis, regelmäßig musikalische Veranstaltungen durchzuführen. Eine feste Musikspielstätte wird nicht zwingend vorausgesetzt. Zwischengenutzte Räume können auch als Clubs verstanden werden.
- (3) Nicht antragsberechtigt sind alle Unternehmen, wie beispielsweise Bistros, Cafés oder Restaurants, die kein ausgewiesenes musikalisches Profil haben und deren Schwerpunkt auf dem gastronomischen Angebot liegt.
- (4) Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die im Jahr 2020 eine institutionelle Förderung der Stadt Heidelberg erhalten.
- (5) Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung der Förderung ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden [Stand 10/2020: 200.000,00 Euro innerhalb von drei Jahren].

C. Fördergrundsätze und Höchstbedarf

- (1) Antragsberechtigte Clubs erhalten 2020 eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Diese ist auf einen Höchstbetrag von 20.000 Euro je Empfänger begrenzt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der GEMA-Urheberrechtsvergütung für das Jahr 2019, die nach Absatz 2 zu berechnen ist (Bemessungsgrundlage).
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Förderung wird die für Livemusik tatsächlich gezahlte GEMA-Urheberrechtsvergütung für das Jahr 2019 herangezogen. Hierbei werden die GEMA-Tarife U-K, U-V & E, Tarif M-CD & M-V berücksichtigt, sofern die GEMA-Vergütung durch eine Livemusikveranstaltung entstanden ist.
- (3) Livemusik im Sinne des Absatzes 2 ist live dargebotene Instrumentalmusik oder Gesang von Solisten und Solistinnen, Duos, Ensembles und/oder Bands, sowie live gestaltete Musik von DJs.
- (4) Für den Fall, dass die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um alle Förderanträge zu bedienen, reduziert sich die Zuwendung nach Absatz 1 anteilig. Die beantragte Förderung wird prozentual in Relation (Quotenbildung) zu allen eingereichten Anträgen gesetzt und (erforderlichenfalls) danach auf den Höchstbetrag von 20.000 Euro begrenzt.

D. Verfahren

- (1) Über die Gewährung der Zuwendung im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms entscheidet die Stadt Heidelberg im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Voraussetzung ist, dass ein vollständiger, schriftlicher Förderantrag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Förderfähigkeit nach Abschnitt B und die Fördergrundsätze nach Abschnitt C erfüllt sind. Hierzu ist der von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:
 1. Aufstellung der förderfähigen GEMA-Urheberrechtsvergütungen für das Jahr 2019 mit entsprechender Auflistung der Livemusikveranstaltungen,
 2. Belege über die Höhe der GEMA-Vergütung für das Jahr 2019 nebst Zahlungsnachweis (GEMA-Rechnungen, Verträge, Kontoauszüge).
- (3) Der Förderantrag ist bis zum 31. Januar 2021 beim Kulturamt zu stellen. Sofern die verfügbaren Mittel nicht ausgeschöpft wurden, kann ein zweiter Stichtag zum 31. März 2021 durchgeführt werden. Die Stadt wird in diesem Fall auf ihrer Homepage einen entsprechenden Hinweis platzieren.
- (4) Über den Förderantrag wird mit schriftlichem Bescheid entschieden. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem eine De-minimis-Bescheinigung aus.